

» **NP aktuell**

Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe II / 2010

E-Commerce / Online-Shops

» Neue Rechtsentwicklung beim Widerrufsrecht

Durch neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Urteile gibt es wichtige Neuigkeiten zum Widerrufsrecht bei Internet-Käufen. Betreiber von Online-Shops sollten prüfen, ob bei ihrem Angebot rechtlicher Anpassungsbedarf besteht.

Erstattung auch der Hinsendungskosten

Übt ein Käufer sein Widerrufsrecht aus, muss der Verkäufer den gezahlten Kaufpreis zurückerstatten und die Kosten der Rücksendung der Ware tragen. Bislang war jedoch unklar, ob der Verkäufer auch die Kosten der ursprünglichen Hinsendung der Ware vom Verkäufer zum Käufer tragen muss. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof erst kürzlich entschieden, dass eine AGB-Regelung, die den Käufer nach Widerruf zum Ersatz der Hinsendungskosten verpflichtet, unwirksam ist. Eine solche Bestimmung könne nämlich bewirken, dass ein Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten würde (EuGH, Rs. C-511/08, Ur. v. 15.04.2010). Der Verkäufer muss deshalb dem Käufer bereits gezahlte Kosten für die Warensendung zum Kunden hin vollständig erstatten.

Sollten Betreiber von Online-Shops bislang Hinsendungskosten einbehalten haben, muss diese Praxis deshalb zukünftig geändert und meist auch die gesamte Preiskalkulation angepasst werden. Weitere noch ungeklärte Folgefragen, wie z. B. die Erstattung von Hinsendekosten bei nur teilweiser Rückgabe oder Hinweispflichten auf die Erstattungspflicht in der Widerrufsbelehrung müssen im Blick behalten werden.

Neuer Text für Widerrufsbelehrung

Da das bereits bislang vom deutschen Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Muster für eine Widerrufsbelehrung von Gerichten wiederholt für unklar angesehen wurde, bestand bislang die Gefahr, auch bei Verwen-

dung dieser Musterbelehrung abgemahnt zu werden. Diesem unbefriedigenden Zustand wird ab 11.6.2010 abgeholfen: Zukünftig wird der Text einer Widerrufsbelehrung durch Gesetz festgeschrieben, sodass das Abmahnrisiko bei Verwendung dieser neuen Formulierung weitgehend vermindert werden kann.

Betreiber von Online-Shops sollten deshalb ab Juni 2010 nur noch die neue Widerrufsbelehrung verwenden. Diese stellen wir individuell angepasst gerne zur Verfügung.

Widerrufsfrist: zwei Wochen oder ein Monat?

Auch die Frage, wie lange der Widerruf erklärt werden kann, verursachte häufig Kopfzerbrechen: Bei Fernabsatzverträgen beträgt die Widerrufsfrist grundsätzlich zwei Wochen ab Mitteilung der Widerrufsbelehrung in Textform, wenn die Belehrung vor oder spätestens bei Vertragsschluss übermittelt wurde. Während bei „normalen“ Online-Shops der Vertrag häufig erst durch die Bestätigungsmail zustande kommt und diesen Bestätigungsmails in der Regel die AGB und die Widerrufsbelehrung beigelegt sind, wird bei Internetauktionen, wie bei eBay, der Vertrag bereits durch den Zuschlag geschlossen, sodass dem vor dem Zuschlag noch gar nicht bekannten erfolgreichen Bieter eine Widerrufsbelehrung vor dem Vertragsschluss überhaupt nicht übermittelt werden kann. Gleiches gilt auch für „Sofort-Käufen“, wo der Vertrag schon durch den Klick des Käufers abgeschlossen wird. Bei Online-Versteigerungen und „Sofort-Käufen“ betrug deshalb die Widerrufsfrist einen Monat; bei „normalen“ Online-Shops verblieb es hingegen bei der zweiwöchigen Widerrufsfrist.

Ab Juni 2010 wird durch eine neue gesetzliche Regelung jedoch auch bei Versteigerungen und „Sofort-Käufen“ eine Widerrufsfrist von zwei Wochen gelten, sofern der Käufer unverzüglich nach Vertragsschluss über das Widerrufsrecht belehrt wird. Bei solchen Angeboten wird es zukünftig ausreichen, die Widerrufsbelehrung innerhalb eines Tages nach Vertragsschluss an den Käufer per Mail zu versenden, um in den Genuss der kurzen Widerrufsfrist zu kommen. Zukünftig wer-

den deshalb Internet-Auktionen und „Sofort-Käufe“ mit Käufen in „normalen“ Internetshops gleichbehandelt werden.

Dr. Andreas Schoberth
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht

› Reduzierter Feiertagszuschlag für Ostersonntag

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat jüngst entschieden, dass Arbeitnehmer, die nach einem Tarifvertrag Anspruch auf erhöhte Zuschläge für gesetzliche Feiertage haben, diese Zuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit an Ostersonntagen bzw. Pfingstsonntagen gerade nicht verlangen können (Urt. v. 17.03.2010 Az. 5 AZR 317/09).

Die Vorinstanzen hatten dies noch anders gesehen. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben dem Kläger, der seit Jahren auch an Sonntagen als Bäcker tätig ist, erhöhte Zuschläge zuerkannt.

Gemäß Manteltarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie ist für Feiertagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag von 175% zu zahlen, für Sonntagsarbeit nur in Höhe von 75%. Die beklagte Bäckerei hatte in der Vergangenheit den 175%-Zuschlag stets für Ostersonntage gezahlt, stellte diese Zahlung dann jedoch ein. Mit der Klage forderte der Kläger die Zahlung des erhöhten Feiertagszuschlages. Er war der Ansicht, dass ihm diese Zuschläge zustünden, da Oster- und Pfingstsonntage in der christlichen Welt Feiertage seien.

Das BAG hat die Klage nun jedoch abgewiesen und ist der Ansicht, dass ein tariflicher Anspruch deshalb nicht besteht, weil Ostersonntage bzw. Pfingstsonntage keine gesetzlichen Feiertage seien. Auch ein Anspruch aus sog. „betrieblicher Übung“ scheidet aus, da die beklagte Firma in der Vergangenheit den höheren Zuschlag lediglich gezahlt habe, um einer vermeintlichen tariflichen Verpflichtung nachzukommen, ohne damit sog. übertarifliche Ansprüche zu begründen.

Das BAG hat sich in seinem Urteil streng an dem Wortlaut des Manteltarifvertrages bzw. der Feiertagsgesetze der Länder gehalten. Die Tarifparteien hatten sich im Manteltarifvertrag einvernehmlich darauf verständigt, dass an Sonntagen ein Zuschlag in Höhe von 75% und an gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 175% zu zahlen ist. Tatsächlich definieren die Feiertagsgesetze der Länder lediglich den Ostermontag und den Pfingstmontag als gesetzliche Feiertage. Hingegen sehen die Feiertagsgesetze für Oster- und Pfingstsonntag lediglich besondere Verbote vor, um diese Tage unter besonderen staatlichen Schutz zu stellen. So dürfen an diesen Tagen etwa öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß erregen könnten.

Im Endeffekt bedeutet die Entscheidung des BAG, dass ein Werk­tätiger an dem eigentlich „wichtigeren“ Oster- bzw. Pfingstsonntag deutlich weniger Zuschläge erhält als an dem eigentlich „unbedeutenen“ Oster- bzw. Pfingstmontag. Die Entscheidung des BAG ist im Ergebnis dennoch richtig, da das BAG nicht über die Wertig- bzw. Wichtigkeit von kirchlichen Feiertagen zu entscheiden, sondern lediglich auszulegen hatte, was zwischen den Tarifparteien einvernehmlich vertraglich vereinbart worden war. Da im Manteltarifvertrag eindeutig die höheren Feiertagszuschläge an „gesetzliche Feiertage“, wie sie eben durch die Feiertagsgesetze definiert werden, gebunden sind, gab es auch für das oberste Arbeitsgericht keine Veranlassung, hier „korrigierend“ einzugreifen.

Dr. Achim Nolte
Rechtsanwalt

Steuerrecht

› Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Betriebsprüfungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 24.06.2009 (Az.: VIII R 80/06), dass das Finanzamt während einer elektronischen Betriebsprüfung nicht verlangen kann, dass es auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen zugreifen kann.

Grundsätzlich ist die Finanzverwaltung berechtigt, gem. § 147 Abs. 6 AO im Rahmen einer Betriebsprüfung in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Die Finanzbehörden können gem. § 147 Abs. 6 AO jedoch nur auf solche Daten des Steuerpflichtigen zugreifen, die er nach § 47 Abs. 1 AO aufzubewahren hat. Das Einsichtsrecht der Finanzverwaltung bezieht sich nicht auf Unterlagen und Daten, die zum Beispiel private Vorgänge betreffen, oder auch auf solche, die Aufzeichnungen zuzuordnen sind, die über die gesetzliche Pflicht hinausreichen.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Urheber- / Internetrecht

> Haftung für File-Sharing bei WLAN-Internetzugang

Ein WLAN-Anschluss ermöglicht sehr bequem den Zugang ins Internet, ist jedoch auch mit Risiken verbunden: Knackt jemand von außen die Sicherungsmechanismen des Routers und nutzt über den fremden Internet-Zugang illegale File-Sharing-Angebote, haftet auch der – ahnungslose – Anschlussinhaber hierfür in gewissem Umfang. Auch an ihn kann eine Abmahnung wegen Verletzung von Urheberrechten gerichtet werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun in einer erst jüngst ergangenen Entscheidung die Voraussetzungen und Folgen dieser sog. Störer-Haftung präzisiert (Urt. v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08).

Der Anschlussinhaber haftet als Störer nur, wenn er seinen WLAN-Anschluss nicht durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt hat. Er muss dabei nur diejenigen Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die im Zeitpunkt der Installation des Routers marktüblich waren. Eine fortlaufende Anpassung des Sicherheitsstandards an neuere (technische) Entwicklungen wurde aber nicht gefordert. Bei Installation des Routers im Jahre 2006 (und später) besteht laut BGH dementsprechend die

Pflicht, das mitgelieferte Passwort zum Einloggen in den WLAN-Zugang durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort zu ersetzen. Der BGH bestätigte zudem seine Rechtsprechung, dass ein Störer nur auf Unterlassung, d. h. Abgabe einer Unterlassungserklärung, und Ersatz der Kosten des abmahnen- den Anwalts, nicht aber auf Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzung haftet.

Daneben urteilte der BGH auch über eine Frage, die für alle Fälle einer Abmahnung wegen File-Sharings relevant wird und bislang höchst umstritten war: Bezieht sich die Abmahnung lediglich auf ein einzelnes Musikstück und wurde der Anschlussinhaber zum ersten Mal abgemahnt, ist der Anschlussinhaber zum Ersatz der Abmahnkosten nur bis zu einer Höhe von 100 Euro verpflichtet (§ 97a Abs. 2 UrhG). Ob diese „Kostenbremse“ aber auch dann greift, wenn der Up-/Download eines ganzen Musik-Albums oder eines Films abgemahnt wird, ist weiter ungeklärt.

Jedem, der einen WLAN-Anschluss betreibt, ist deshalb dringend zu empfehlen, das werksseitig eingestellte Passwort durch eine individuell erstellte Kombination aus Buchstaben, Zahlen und anderen Zeichen zu ersetzen. Vorsichtshalber sollte auch der Name des Senders (die sog. SSID) so verändert werden, dass keine Rückschlüsse auf Anschlussinhaber und Fabrikat des Routers möglich sind. In einer ganzen Reihe von in unserer Kanzlei in größerer Anzahl angefallenen Abmahnfällen können wir die durch den BGH entwickelten Argumente zur Verteidigung unserer abgemahnten Mandanten geltend machen.

Dr. Andreas Schoberth

Rechtsanwalt

Wirtschaftsrecht

> Dienstleistungs-Informationsverordnung

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber mit der BGB-Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV), der Preisangabenverordnung (PANGV) und den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) bereits verschiedene Informationspflichten im Rahmen

des Verbraucherschutzes geregelt. Aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie und § 6c Gewerbeordnung hat der Gesetzgeber nunmehr auch die **Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV)** verabschiedet, die Ende Mai 2010 in Kraft tritt.

Grundsätzlich gilt diese Verordnung für sämtliche Dienstleister außer Finanz-, Verkehrs- und Gesundheitsdienstleistungen sowie Leiharbeitsagenturen und private Sicherheitsdienste.

In dieser neuen Verordnung sind u. a. folgende neuen Informationspflichten geregelt:

- Angabe von gegebenenfalls bestehenden Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 DL-InfoV)
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung einschließlich Namen und Anschrift des Versicherers (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV)
- Angaben zu multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehende berufliche Gemeinschaften sowie Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV)

Diese Angaben müssen nicht zwingend auf der Internetseite des Dienstleisters angegeben sein, sondern können auch auf folgende Arten zur Verfügung gestellt werden:

- Der Dienstleister kann sie „von sich aus“ mitteilen.
- Der Dienstleister kann sie am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie leicht zugänglich sind.
- Der Dienstleister kann sie über eine Internetadresse zugänglich machen.
- Der Dienstleister kann sie in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung aufnehmen.

Sämtliche dieser Möglichkeiten bestehen alternativ nebeneinander.

Zudem sind Dienstleister durch § 4 DL-InfoV künftig wie der Handel verpflichtet, im Vorfeld und unabhängig von einer Anfrage des Kunden Preise klar und deutlich zu benennen, soweit diese feststehen. Unklar ist dabei, ob diese Vorgabe auch für Berufsgruppen gelten soll, die nach Spezialvorschriften abrechnen.

Ein Verstoß gegen die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann. Die weitaus größere Gefahr droht aber durch Abmahnungen, mit denen Konkurrenten, Abmahn- sowie Verbraucherschutzvereine Verstöße gegen die Verordnung ahnden werden, die nach § 4 Nr. 11 UWG eine Wettbewerbsverletzung darstellen.

Gerne übersenden wir Ihnen weitere Hinweise zu den gesetzlichen Informationspflichten oder prüfen Ihren Internetauftritt sowie Ihre Verträge und Informationsschriften.

Prof. Clemens Pustejovsky
Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de

